

Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300-1800)

Autor(en): **Bierbauer, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **50 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300–1800)*

Von Peter Bierbrauer

Die Frage nach den Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ist nicht nur im Rahmen der Schweizer Geschichte von Interesse, der Ausgangspunkt der Untersuchung ist allgemeiner. Die historische Rolle der Bauern in der altständischen Gesellschaft ist in der allgemeinen Geschichtsschreibung bis in die jüngste Zeit als vergleichsweise unbedeutend angesehen worden. Noch 1967 gelangte der deutsche Historiker Helmuth Rössler zu einer grundsätzlich negativen Einschätzung der politischen Handlungsmöglichkeiten des Bauernstandes in der frühen Neuzeit. Politik als schöpferisches Handeln erfordere «ein hohes Mass an innerer Freiheit und Selbständigkeit des Urteils» und «zugleich eine geistige Beweglichkeit, wie sie nur in einer durch städtische Kultur geprägten Atmosphäre erzeugt wird. Beim Bauerntum als Ganzem», so befand Rössler, «fehlen doch wohl diese Bedingungen eines politischen Handelns.»¹

Dass die Bauern im Gegensatz zur zitierten Auffassung durchaus zu zielbewusstem politischen Handeln in der Lage waren, zeigt die Schweizer Geschichte in zahlreichen Beispielen. In der deutschen Historiographie hingegen setzte sich erst in den siebziger Jahren die Auffassung durch, dass die Bauern allgemein im Alten Reich Geschichte nicht nur passiv erlitten, sondern durch eigenes Handeln auch aktiv mitgestaltet haben. Wichtig war in diesem Zusammenhang ein neuer Ansatz zur Erforschung der mitteleuropäischen Bauernaufstände². Die Bestandsaufnahme machte sehr bald deutlich, dass Revolten und Aufstände eine viel grössere Bedeutung besaßen, als man zuvor angenommen hatte. Zugleich zeigte sich, dass die gängige Vorstellung vom Wesen dieser Aufstände nicht richtig war. Die gängige Vorstellung war ein einfaches Modell von Aktion und Reaktion, von Ursache und Wirkung: Man sah die Ursache immer auf der herrschaftlichen Seite, die den Zwang oder die Belastung steigerte, während den Bauern eine defensive Rolle zugeschrieben wurde. Vereinfacht könnte man sagen, der Aufstand wurde betrachtet wie ein explodierender Dampfkessel, der zu sehr unter Druck gesetzt worden war.

* Der Aufsatz ist die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, der am 25. Juni 1988 anlässlich des Historischen Kolloquiums im Schloss Spiez gehalten wurde. Er bietet ein Resümee der Dissertation des Verfassers, die im «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» erscheinen wird. Auf umfangreiche Einzelbelege wurde deshalb verzichtet.

Auf sehr viele Fälle liess sich dieses einfache Modell nicht anwenden. Die Appenzeller etwa wollten zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur die Belastungen durch die St. Galler Klosterherrschaft abwehren. Ihre Kriegszüge, mit denen sie den ganzen Bodenseeraum beunruhigten, hätten im «Bund ob dem See» eine neue politische Ordnung herbeiführen können³. Die Bauern am Oberrhein, die sich am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Verschwörungen des Bundschuhs organisierten, erstrebten eine neue Gesellschaft auf der Basis der Gleichheit der Menschen im Zeichen des Göttlichen Rechts⁴. Auch die deutschen Bauern, die sich 1525 erhoben, stellten in ihrem wichtigsten Programm, den 12 Artikeln, Forderungen auf, die eine neue Sozialordnung bedeutet hätten⁵.

Die Bauern der altständischen Gesellschaft waren, das lässt sich als allgemeinstes Resultat der Konfliktforschung festhalten, in ihrem Handeln und in ihrer politischen Perspektive durchaus in der Lage, die gegebene Ordnung mitzugestalten und teilweise sogar zu durchbrechen. Damit stellt sich die Frage nach den politischen Leitvorstellungen und den Werten, die sich bei ihnen ausgebildet hatten, schliesslich, weiter zugespitzt, nach ihrem Freiheitsbegriff. In diesem allgemeineren Zusammenhang kann die Untersuchung der Verhältnisse im Berner Oberland auch als exemplarische Fallstudie für das Freiheitsverständnis der ländlichen Gesellschaft dienen. Als Untersuchungsraum ist das Oberland in besonderer Weise geeignet, weil die Vielzahl der Aufstände, die sich hier zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert feststellen liessen, für eine besonders ausgeprägte politische Aktivität der Bauern spricht.

Bevor auf die Freiheitsvorstellungen der Berner Oberländer eingegangen werden soll, scheint es hilfreich, zur historischen Einordnung einige Bemerkungen zum Freiheitsbegriff voranzustellen.

1. Freiheit in der Ständegesellschaft

Freiheit im politischen Sinn wird heute prinzipiell als ein Attribut der Person verstanden, wobei die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger vorausgesetzt wird⁶. Die Freiheit der Person hat ihre Grundlage in der Bindung des demokratischen Staates an die Menschenrechte. Freiheit ist nach unserem Verständnis eine absolute Grösse, das heisst, es gibt kein Mehr oder Weniger an Freiheit, sondern nur eine Freiheit, die allen Bürgern zusteht. Freiheit bedeutet für uns inhaltlich die Garantie eines universalen Handlungsspielraums, der seine Grenzen nur an den Gesetzen findet.

Es ist leicht einsehbar, dass ein an der Gleichheit der Individuen orientierter Begriff von Freiheit mit den Strukturen der Ständegesellschaft nicht vereinbar ist. Die Grundlage der ständischen Ordnung bildet ja gerade die rechtlich fixierte Ungleichheit der Menschen. Eine absolut gesetzte Freiheitsgarantie ist damit von

vornherein ausgeschlossen. Ein weiterer Unterschied zum heutigen Freiheitsbegriff ergibt sich aus einem zweiten Faktor: Im Herrschaftsgefüge des Mittelalters kann bis weit in die frühe Neuzeit von einer einheitlichen Staatsgewalt keine Rede sein. Sie verteilt sich vielmehr auf eine Reihe verschiedener Träger mit einer jeweils eigenständigen, spezifischen Herrschaftsgewalt. Freiheit kann jeder dieser Träger staatlicher Gewalt immer nur im Rahmen seiner Herrschaftsbefugnis garantieren. Freiheitsgarantien können daher immer nur begrenzt sein⁷.

In den Rechtsquellen der altständischen Gesellschaft bezeichnet der Begriff «Freiheit» ein fest umrissenes, positiv fixiertes, praktisch einlösbares Recht. Eine «Freiheit» in diesem Sinn kann in der Befreiung eines Klosters von einer Abgabe bestehen, oder in Garantien für eine einzelne Stadt. Aus «Freiheiten» setzt sich auch die «Libertät der Fürsten» gegenüber dem Kaiser zusammen. «Freiheit» in der Ständegesellschaft ist relativ und steigerungsfähig. Freiheiten können addiert werden und ergeben dann in ihrer Summe den Gesamtbestand an Freiheitsrechten, über die ein Einzelner oder eine Körperschaft verfügt, und der zugleich ihre gesellschaftliche Stellung wesentlich bestimmt.

Der beschriebene Freiheitsbegriff ist die in der Rechtsordnung der Ständegesellschaft geläufige Begriffsbedeutung. Sie ist systemkonform, sie zielt letztlich auf Integration, auf Einbindung in diese Ordnung.

Es gibt daneben, gewissermassen unter der Oberfläche, in der Ständegesellschaft aber auch schon Freiheitsvorstellungen, die auf unser heutiges Freiheitsverständnis hinweisen. Unser egalitärer Freiheitsbegriff reicht in seinen Wurzeln weit zurück, letztlich bis in die Antike, wo in der Philosophie der Stoa erstmals Vorstellungen von der Gleichheit der Menschen entwickelt wurden. Damit setzt eine Traditionslinie naturrechtlichen Denkens ein, die nicht erst in der Zeit der Aufklärung die politischen Vorstellungen der Menschen beeinflusst hat. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurden naturrechtliche Ideen von Gleichheit und Freiheit durch die Annahme eines «Göttlichen Rechtes» begründet, an dem sich die weltliche Rechtsordnung orientieren sollte. Ein bekanntes Beispiel für den mittelalterlichen Ansatz eines individuellen Freiheitsbegriffs bieten die Rechtsbücher des Spätmittelalters: So wurde im Sachsenspiegel unter Hinweis auf die ursprüngliche Freiheit die Leibeigenschaft verworfen. Spätere Beispiele finden sich bei den Hussiten, in den Reformschriften des Spätmittelalters und in den Programmen des deutschen Bauernkrieges. Immer hatte die Berufung auf das Gleichheitspostulat und auf einen am Individuum orientierten Freiheitsbegriff systemkritische, teilweise revolutionäre Konsequenzen für die ständische Ordnung⁸.

Als Fazit ist zunächst festzuhalten:

Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit sind zwei prinzipiell unvereinbare Konzepte von Freiheit nachweisbar:

- Einerseits ein naturrechtlicher Begriff von individueller Freiheit auf der Basis der Gleichheit. Er ist erst ansatzweise entwickelt, aber politisch brisant.
- Andererseits ein verfassungskonformer Rechtsbegriff von Freiheit, der auf partikulare Inhalte begrenzt ist.

Damit sind die beiden Pole markiert, an denen sich die Untersuchung der Freiheitsvorstellungen der Oberländer Bauern orientieren kann. Wegen der ausgeprägten Aufstandstradition scheint die Erwartung berechtigt, dass sich gerade in dieser Region ein individuelles Freiheitsbewusstsein besonders deutlich ausgeprägt haben sollte. Die Widersetzlichkeit und die politische Aktivität der Bauern des Oberlandes sollten, so könnte man annehmen, zu einem systemkritischen Freiheitsbegriff geführt haben. Diese Ausgangshypothese jedoch wird schon bei einer kursorischen Durchsicht der Urkunden und Akten alsbald widerlegt: In den Quellen des Berner Oberlandes⁹ findet sich eine Vielzahl von Zeugnissen dafür, dass die Bauern sich an dem verfassungskonformen Freiheitsbegriff orientierten. Dabei ist jedoch nicht der Einzelne der Bezugspunkt, sondern seine Gemeinde. Durchgängig ist in den Quellen von den Freiheiten der Landschaften und Gemeinden die Rede. Nur ganz wenige Belege finden sich für einen am Individuum ausgerichteten Freiheitsbegriff auf der egalitären Grundlage des christlichen Naturrechts.

Dieser allgemeine Befund gibt einige Rätsel auf. Woher stammen die Freiheiten dieser Gemeindeverbände? Wieso setzte sich bei den stets unruhigen Bauern im Oberland nicht ein egalitärer Freiheitsbegriff durch? Zur Lösung dieser Fragen ist es notwendig, zunächst den Anteil der Oberländer Bauern an der politischen Entwicklung dieses Raumes im späten Mittelalter darzustellen. Im Anschluss daran wird das Freiheitsverständnis der Oberländer ausführlicher erörtert.

2. Wege zur Überwindung des Feudalismus im Berner Oberland

Das politische Kräftefeld im Oberland wurde um 1300 vor allem durch drei Faktoren bestimmt:

1. Die angestammten Feudalherren. Die Herrschaftsgewalt verteilte sich in diesem Raum auf eine Reihe kleiner und mittlerer feudaler Dynastien¹⁰. Es ist sicher nicht verfehlt, von feudaler Zersplitterung zu reden. Allein 13 grössere Herrschaftskomplexe lassen sich im 13. Jahrhundert im Oberland feststellen. Im gleichen Mass, in dem sich die junge Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert gegen die Habsburger zu behaupten wusste, wurde der politische Rückhalt des Oberländer Adels geschwächt.

2. Die Bauern. Den Feudalherren gegenüber stand ein politisch und sozial stark differenzierter Bauernstand¹¹. Die Bandbreite der ländlichen Gesellschaft reichte von freien Reichsleuten auf freieigenen Gütern, die in weitgehend autonomen Körperschaften organisiert waren, wie im Haslital und ähnlich in Frutigen, bis zu grund-, leib- und gerichtsherrschaftlich gebundenen Eigenleuten, deren gemeindliche Organisation noch nicht zu erkennen war, wie etwa im Nidersimmental und in Saanen. Dazwischen gab es alle nur denkbaren Zwischenformen, freie und unfreie Vogtleute, Kolonisten aus dem Wallis mit besonderen Rechts-

verhältnissen («Lötscher»), und unfreie Reichsleute. Ab dem 14. Jahrhundert wird deutlicher, dass die Bauern sich in die Entwicklung einschalten. Ihr Ziel lässt sich pauschal mit dem Begriff «Emanzipation» umschreiben: Die Bauern versuchten, ihre feudalen Bindungen abzustreifen oder zumindest zu reduzieren. Auf die Formen wird später einzugehen sein.

3. Den dritten Faktor bildete die Stadt Bern, die ihren politischen Einflussbereich auszuweiten begann und Ansatzpunkte für eine Territorialpolitik zu gewinnen suchte¹².

Für die Bauern eröffnete der Interessengegensatz zwischen der Stadt Bern und ihren angestammten Feudalherren zusätzliche politische Handlungsspielräume, die sie zu nutzen verstanden, als zu Beginn des 14. Jahrhunderts das mittelalterliche Strukturgefüge des Oberlandes in Bewegung geriet. Innerhalb von etwa 150 Jahren vollzog sich ein Umbruch der politischen und sozialen Ordnung. Nicht nur die Herrschaftsverhältnisse, auch die Herrschaftsstrukturen und die Agrarverfassung wandelten sich grundlegend. Betrachtet man die neue Ordnung, die sich im 15. Jahrhundert verfestigte und so für die nächsten drei Jahrhunderte Bestand haben sollte, wird das Ausmass der Veränderung deutlich. Bis auf das Kloster Interlaken und die Freiherrschaft Spiez sind die alten Feudalherrschaften verschwunden. An die Stelle der Feudalherren ist die Stadt Bern getreten. In der Berner Ämterorganisation stehen den Amtleuten überall politisch profilierte Gemeindeverbände gegenüber, die als «Landschaften» bezeichnet werden.

Den Veränderungen in den politischen Organisationsformen entspricht ein ähnlich grundlegender Wandel in den Strukturen der Agrarverfassung: Die differenzierte rechtliche und soziale Gliederung der Bevölkerung ist weitgehend einnivelliert zu einem einheitlichen Stand persönlich freier Bauern. Die grundherrschaftlichen Bindungen der bäuerlichen Güter sind reduziert, zum Teil auch ganz aufgehoben.

An den Veränderungen hatten die Oberländer Bauern einen wesentlichen Anteil. Sie griffen in verschiedenen Formen und auf unterschiedlichen Ebenen in die Entwicklung ein. Dort wo gemeindliche Organisationsformen bereits vorhanden waren, wie im Hasli und in Frutigen, bildeten sie den wichtigsten Ansatzpunkt politischen Handelns. Die Bauern suchten jedoch auch auf individuelle Weise, ihren Interessen Geltung zu verschaffen, und zwar insbesondere dort, wo die Gemeinden noch nicht entwickelt waren.

Auf der individuellen Handlungsebene sind drei charakteristische Vorgehensweisen festzustellen:

1. Über Kolonisationsarbeit und die damit verbundene Besserstellung der bäuerlichen Güter suchten die aus dem Wallis eingewanderten Lötscher ihren Status zu heben¹³.

2. Auf den Erwerb der persönlichen Freiheit zielten Freikäufe aus der Eigenschaft, die im Oberland nicht nur vereinzelt nachweisbar sind. In Saanen und im Nidersimmental bildeten die Freigekauften jeweils eine eigene Gruppe¹⁴.

3. Der wichtigste und häufigste Versuch einer individuellen Emanzipation jedoch führte über den Eintritt in das Berner Bürgerrecht. Die persönlich freien Bauern aus den Feudalherrschaften suchten auf diesem Weg ihre herrschaftlichen Bindungen zu lockern. Diese als «Ausburger» bezeichneten Leute gewannen ihren Gerichtsstand vor dem städtischen Gericht¹⁵. Sie entzogen sich so dem Zugriff ihrer Herren. Während die Feudalherrschaften dadurch ihre innere Geschlossenheit einbüssten, gewann Bern durch seine «Pfahlbürger» an Steuerkraft und militärischer Stärke. Die Feldzüge und Eroberungen Berns im 14. Jahrhundert wären ohne die Beteiligung der nach Tausenden zählenden bäuerlichen Ausburger kaum denkbar gewesen.

Während Bern durch seine Ausburgerpolitik profitierte, sahen sich die Bauern in ihren Erwartungen auf Verbesserung ihrer sozialen Situation aber letztlich getäuscht. Die in ihrer Existenz bedrohten Feudalherren reagierten vielfach, indem sie ihre Unabhängigkeit preisgaben und selbst zu besonderen Bedingungen in das Bürgerrecht Berns traten. Damit jedoch verloren die Ausburgerverhältnisse der Bauern ihren politischen Sinn, denn die Stadt trat nun eher als Garant der Rechte ihrer adeligen Bürger auf denn als Schutzmacht der bäuerlichen Hintersassen.

Auch die individuellen Freikäufe aus der Eigenschaft führten teilweise zu negativen Folgen. So kam es etwa im Niderrsimmental zu Unstimmigkeiten zwischen den Freigekauften und den übrigen Herrschaftsleuten bei der Umlage bestimmter Abgaben¹⁶.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Weg der individuellen Anstrengungen den Bauern keine entscheidende Veränderung ihrer Lage brachte. Dies ist wichtig im Hinblick auf die kommunale Orientierung des Freiheitsbewusstseins. Zugleich lässt sich aus der relativen Erfolglosigkeit der individuellen Ansätze auch ein weiteres Erklärungselement gewinnen, warum die Gemeindeebene immer stärker zur massgeblichen Aktionsbasis der Bauern des Oberlandes wurde.

Zwei Handlungsformen sind für die kommunale Entfeudalisierungspolitik charakteristisch, nämlich der Loskauf und die Revolte.

Besondere Fortschritte im Bemühen um eine Aufhebung der feudalen Bindungen erzielten vor allem diejenigen Gemeinden, denen die Finanzmisere ihrer Herrschaften die Möglichkeit zu Ablösungskäufen eröffnete. So gelang es den Bauern im Niderrsimmental¹⁷ zwischen 1393 und 1397, in mehreren Transaktionen die Tallia abzulösen, die als personenbezogene Kopfsteuer in Burgund das Zeichen der Unfreiheit bildete, gleichzeitig damit wurden die Frondienste aufgehoben. Zwei Generationen später erreichte die Gemeinde 1445 auch noch die Ablösung der grundherrlichen Lasten, wobei der Ablösungssatz das Vierzigfache des Jahresertrages betrug. Noch umfangreicher waren die Ablösungskäufe in der Talschaft Saanen, die innerhalb von 130 Jahren aus einem Verband von Unfreien zu einer Körperschaft mit weitgefassten politischen Rechten aufstieg¹⁸. Die Entwicklung begann hier bereits 1312 ebenfalls mit der Ablösung der Tallia. 1371 wurden die Vogteiabgaben und Dienste abgelöst, 1397 die Mainmorte. Schliess-

lich gelang es 1448 auch noch, sämtliche grundherrschaftlichen Lasten gegen die immense Summe von 24733 Pfund Lausanner Währung abzulösen. In anderer Weise bediente sich die bereits im 13. Jahrhundert entwickelte Gemeinde Frutigen finanzieller Transaktionen zu politischen Zwecken. So erwarb die Gemeinde 1391 die niedere Gerichtsbarkeit, und im Jahr 1400 finanzierte sie aus eigenen Mitteln den Kauf der Herrschaftsrechte durch Bern, wofür die neue Obrigkeit als Gegenleistung die Aufhebung der jährlichen Steuern konzedierte, die bisher der Herrschaft zu entrichten waren¹⁹. Auch die im Haslital neben den Reichsleuten siedelnden Vogtleute bemühten sich im 15. Jahrhundert recht erfolgreich um die Ablösung ihrer Abgaben und Dienste²⁰.

Sehr viel schwieriger war die Ausgangslage derjenigen bäuerlichen Gemeinden, denen durch die relative Stabilität ihrer Herrschaften der sichere Weg der Ablösungskäufe versperrt war. Ihnen blieb als einzige Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ziele die Revolte. Das gilt im Berner Oberland vor allem für die Untertanen des Klosters Interlaken, die zwischen 1348 und 1450 mehrfach an militanten Erhebungen beteiligt waren²¹. Dass zwischen der fehlenden Möglichkeit zu finanziellen Ablösungsregelungen und der Revoltenhäufigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, lässt sich am Beispiel Interlakens besonders deutlich nachweisen. So erhoben die Gotteshausleute 1445 die Forderung, dass «inen die herren sollen gonnen ir gult abzelösen mit zweinzig pfunden ein pfund»²², und selbst noch 1528, als es wegen der Reformation zu Unruhen im Oberland kam, beharrten sie auf diesem Verlangen²³.

Die Aufstände der Klosteruntertanen scheiterten, wenn man von ihren weitgesteckten Zielen ausgeht, aber sie scheiterten nicht gänzlich. 1445 gelang es diesen immerhin, neben einer Reihe weiterer Zugeständnisse die Anerkennung als freie Gotteshausleute zu erlangen und die institutionelle Verankerung ihrer lange Zeit unterdrückten Gesamtgemeinde durchzusetzen.

Die begrenzten Teilerfolge der Interlakener Bauern sind im übrigen durchaus charakteristisch für die Ergebnisse des bäuerlichen Widerstandes gegen die angestammten feudalen Herrschaften im Oberland. Nur in einem Fall gelang es einer Gemeinde, sich durch eine Erhebung ihrer Herrschaft zu entledigen, als sich 1334 die Talschaft Hasli mit Unterstützung Berns gegen den Pfandherrn zur Wehr setzte und dabei den Übergang an Bern durchsetzte²⁴. Alle anderen militanten Erhebungen, in die im 14. und 15. Jahrhundert ausnahmslos alle bäuerlichen Verbände irgendwann einmal verwickelt waren, endeten ebenso wie die zahlreichen Konflikte unterhalb der Ebene gewaltsamer Aktionen schliesslich in einem Vergleich oder einem Schlichtungsspruch, der zwischen den Positionen der Kontrahenten vermittelte und die Rechte und Pflichten der Herrschaft und der Bauern fixierte.

Wenn die bäuerlichen Widerstandsaktivitäten in ihren unmittelbaren Wirkungen im Hinblick auf die Emanzipation aus feudalen Bindungen mit dem Königsweg der Ablösungskäufe naturgemäss nicht vergleichbar sind, so gilt es doch, die weiterreichenden mittelbaren Konsequenzen zu beachten. Für den ökonomisch

bedrängten Adel, der nach den militärischen Erfolgen der Eidgenossen im 14. Jahrhundert zunehmend auch seine politischen Einflussmöglichkeiten schwinden sah, bedeutete das innere Gefüge seiner Herrschaften häufig das letzte Operationsfeld, auf dem zusätzliche Einkünfte mobilisiert werden konnten. Eben diese Versuche scheiterten jedoch bereits im Ansatz an der Gegenwehr einer immer selbstbewusster agierenden Bauernschaft, der es regelmässig gelang, zumindest die herkömmlichen Rechtsverhältnisse zu fixieren und zu sichern. Wenn die Konfliktregulierung den Bauern so auch keine unmittelbaren Vorteile brachte, so besiegelte sie doch zumeist das Schicksal ihrer Herrschaften, denen das Herkommen keine hinreichende Basis zum Überleben bot. Ihre Situation wurde durch das Festschreiben des Herkommens damit auf mittlere Sicht vollends aussichtslos. Der allmähliche Niedergang der Adelsherrschaften im Oberland seit dem 14. Jahrhundert ist damit indirekt auch auf die Intensität des bäuerlichen Widerstandes zurückzuführen.

Im gleichen Mass, in dem die alten Feudalherrschaften ihre Bedeutung verloren, entwickelten sich im Berner Oberland die Gemeinden zur Kernzelle der gesellschaftlichen Organisation auf dem Land. Ihre Bezugsgrösse bildeten die älteren absterbenden Herrschaftsverbände, so dass auch die Gemeinden eine siedlungsübergreifende, überlokale Ausdehnung gewannen, häufig angelehnt an die geographischen Siedlungsformationen der Täler. Der politische Aufstieg der Gemeinden manifestiert sich auch in einem Wandel der Begrifflichkeit. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert verändert sich allmählich der Sprachgebrauch in der Bezeichnung der Talschaften. Neben den alten Benennungen «*communitas*», «*universitas*», «*landleute gemeinlich*» oder «*gemeinde*» taucht immer häufiger der Begriff des «*Landes*» auf²⁵. Am Ausgang des 15. Jahrhunderts schliesslich die Bezeichnung «*Landschaft*»²⁶.

Die Landschaften des Berner Oberlandes besaßen ein jeweils sehr spezifisches Profil, mit dem durchaus auch eine Tendenz zur Sonderung und zum gemeindlichen Partikularismus einherging. Die unterschiedlichen historischen Ausgangsbedingungen im Verlauf der Gemeindebildung fanden ihren Niederschlag in der starken Abstufung der politischen und sozialen Rechte. Nur einem Teil der Landschaften gelang es, die Freiheit der bäuerlichen Güter von feudalen Grundlasten durchzusetzen. Abgestuft waren auch die politischen Rechte, etwa bezüglich der Wahl der Landschaftsvorsteher oder des Versammlungsrechts der Landsgemeinde. Alle Landschaften aber bildeten geschlossene Rechtskreise mit eigenem Landrecht. Alle nahmen ein Satzungsrecht in internen Angelegenheiten wahr. Alle verfügten über umfangreiche urkundliche Rechtsgarantien. Alle besaßen eine differenzierte innere Organisation mit vielfältigen Organen, und alle waren als Gemeindekörperschaft zur politischen Vertretung der bäuerlichen Interessen legitimiert.

Der wesentliche bäuerliche Anteil am Aufbau der Berner Territorialherrschaft im Oberland blieb nicht ohne Folgen für das Herrschaftsverhältnis zwischen der neuen städtischen Obrigkeit und den Oberländer Landschaften. Zwar bean-

spruchte Bern als Rechtsnachfolgerin der angestammten Dynasten formal deren Herrschaftsrechte, faktisch jedoch waren die Herrschaftsstrukturen einem weitgehenden Wandel unterworfen. Die städtischen Amtsträger, die in die Positionen der alten Feudalherren nachfolgten, sahen sich hochentwickelten Gemeinden gegenübergestellt, die auf ihre eigenständigen Rechtspositionen pochten. Den Gemeinden gelang es letztlich auch, diese Rechtspositionen zu behaupten.

3. Der Freiheitsbegriff der Oberländer

Im Freiheitsverständnis der Bauern des Berner Oberlandes spiegeln sich die Erfahrungen ihres politischen Handelns. Die unter erheblichen Mühen erkauften oder erkämpften korporativen Rechte bezeichneten die Oberländer als ihre Freiheiten. Schieds- und Schlichtungssprüche wurden in gleicher Weise als «Freiheiten» oder «Freiheitsbriefe» bezeichnet, wie Kaufverträge über Herrschaftsrechte.

Das im Spätmittelalter ausgebildete Freiheitsverständnis der Oberländer lässt sich in vier Thesen zusammenfassen:

1. Unter «Freiheiten» sind die partikularen, vorwiegend urkundlich fixierten korporativen Rechte bäuerlicher Gemeinden zu verstehen.

Auf einzelne Belege kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Durchgängig sind die Freiheiten jeweils auf die Gemeinde bezogen. Es gibt keine Freiheit eines Einzelnen als Berner Untertan oder eine Freiheit des Oberlandes als Gesamtheit, vielmehr die Freiheiten des Hasli, die Freiheiten der Landschaft Frutigen, die Freiheiten Saanens usw. Dass die Freiheiten auf der Gemeindeebene zusammengefasst werden, zeigt der Begriff der «Landsfreiheiten»²⁷, damit ist die Summe der gemeindlichen Rechte und Privilegien gemeint, an denen der Einzelne nur insoweit partizipierte, als er Gemeindsmann war.

2. Die Anerkennung der korporativen Freiheiten durch die Obrigkeit wird als unverzichtbare Grundlage des Herrschaftsverhältnisses betrachtet.

In allen Oberländer Landschaften war die Herrschaftsübernahme durch Bern verbunden mit der Ausfertigung einer Urkunde, in welcher die Stadt dem Gemeindeverband die Anerkennung seiner Rechte und Freiheiten garantierte²⁸. Die Herrschaftsgewalt Berns wurde so durch die Gemeindefreiheiten definiert und begrenzt. Dieser Zusammenhang geriet nie in Vergessenheit, er war zentral für das politische Verfassungsgefüge des Berner Staatswesens. Ihren sinnfälligen Ausdruck fand die Wechselseitigkeit im Verhältnis von Stadt und Landschaft später in den Huldigungsvorgängen für die alle sechs Jahre neu aufziehenden Landvögte oder Kastlane in den Landschaften: Jeweils war die Huldigung der Gemeinde begleitet von einem Eid des Landvogtes, die gemeindlichen Freiheiten zu respektieren²⁹. Der vertragsartige Charakter des Herrschaftsverhältnisses wurde auf diese Weise verdeutlicht, die Anerkennung der Hoheitsrechte der Obrigkeit und der Freiheitsrechte der Landschaften bedingten sich gegenseitig.

3. Die korporativen Freiheiten gehen im bäuerlichen Bewusstsein einher mit emanzipatorischer Eigenleistung, nicht mit herrschaftlicher Gnade.

In den bäuerlichen Gemeinden blieb die Erinnerung wach an die grossen Opfer und Entbehrungen, die für den Erwerb der Freiheiten erbracht wurden. Das schönste Beispiel dafür findet sich in Frutigen. Vor dem Hintergrund der Loskaufregelung, für die die Gemeinde die hohe Summe von 6200 fl. hatte aufbringen müssen, entstand die Sage, die Frutiger hätten sieben Jahre kein Fleisch gegessen, um sich von ihrer Herrschaft freizukaufen. Wie sehr diese Erinnerung die Frutiger bewegte, ist aus einem Gedicht zu entnehmen, das von einem Frutiger anlässlich eines Freundschaftsfestes der Gemeinden Frutigen und Hasli 1583 verfasst wurde. Die einschlägigen Strophen lauten³⁰:

 Noch eines will ich sagen
 Dass die Frutigerland
 In mehr als sieben Jahren
 Kein Rind gemetzget hand
 Dass sie das Geld niederleiten
 Der Obrigkeit es z'gän
 Von wegen der Freiheiten
 Darum ist dies geschehn.

Ähnliche Einstellungen zeigen sich besonders deutlich in Saanen. 1454 heisst es beispielsweise, die Saaner hätten ihre «ligende stuck und gütter . . . mit kumer und nott gefryet und abgelöset»³¹. In einer späteren Quelle äussern sie die Befürchtung, ihr Land könne zinsbar werden, «das aber wir mit arbeit gefryet»³². Später im 16. Jahrhundert ist vielfach von den erkauften Landsfreiheiten die Rede. Das mag als Beleg für die These genügen.

4. Die Bauern begreifen die Freiheiten ihrer Gemeinden nicht als individuelle Rechte des einzelnen Gemeindemitglieds, sondern in erster Linie als Rechte der Gemeinschaft.

Um diese These zu verstehen, muss man den Ausgangspunkt und die Folgen der Politik der Gemeinden gegenüberstellen. Natürlich war der Ausgangspunkt zunächst individualistisch: Der Einzelne wollte über seine Arbeit und ihren Ertrag, letztlich über seine Existenz, selbst verfügen können. Er wollte die Zwänge der Feudalherrschaft abstreifen. Der Fortschritt in der Emanzipation aus feudalen Bindungen, der nur durch die gemeinsame Anstrengung auf der Gemeindeebene möglich geworden war, hatte jedoch als Folge nicht nur die Freisetzung des Einzelnen, sondern auch eine zunehmende politische und soziale Innenbindung der Gemeindeverbände. Innerhalb der Gemeinde wuchs die Geschlossenheit. Der Prozess der Individualisierung, der von den Gemeinden betrieben wurde, wurde gewissermassen von ihnen auch wieder aufgefangen und umgelenkt in eine Verstärkung der inneren Bindungen in der Gemeinde selbst. Dieser Zusammenhang ist äusserst komplex und lässt sich in verschiedenen Teilbereichen fassen.

Ohne weiteres einsichtig scheint, dass bereits die organisatorische Bewältigung von Ablösungskäufen auf Gemeindeebene ein hohes Mass an Geschlossenheit voraussetzte, war es doch erforderlich, einen allgemeinen Konsens herbeizuführen und eine Regelung für die Umlage der teilweise doch sehr hohen Summen zu finden. In ähnlicher Weise erforderten verschiedene Widerstandsaktivitäten eine zuverlässig funktionierende interne Organisation. Schon in den Formen gemeindlichen Handelns zeigt sich daher ein fortgeschrittener Stand der innergemeindlichen Strukturen.

Noch komplexer waren die Konsequenzen, die sich aus den Fortschritten der Emanzipationspolitik ergaben. Je mehr der Einzelne den alten feudalen Bindungen entwuchs und sich der Stellung eines freien Eigentümers im modernen Sinn näherte, um so grösser wurde das Bedürfnis, die erb- und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Gemeindsleuten zu regeln. Aus diesem Umstand ist es zu erklären, dass in den einzelnen Gemeinden insbesondere im Verlauf des 15. Jahrhunderts immer umfangreichere Normen fixiert wurden, die sich schliesslich zu einem jeweils spezifischen Landrecht der einzelnen Landschaften zusammenfügten. Sie erhielten so den Charakter eigenständiger Rechtsgemeinschaften, was sich teilweise auch in der Ausbildung einer autonomen Gerichtsbarkeit niederschlug (etwa in Frutigen und in Saanen).

Deutlicher noch als in der Ausformung der Landrechte lässt sich der Zusammenhang von individueller Befreiung und gemeindlicher Bindung in den Bemühungen um die Sicherung der unter grossen Opfern erlangten Besitzstände aufzeigen. Um das freie Eigen an ihren Gütern zu sichern, erliessen die Saaner beispielsweise eine Reihe von Satzungen, die ein Wiedereindringen feudaler Verhältnisse verhindern sollten. So wurde etwa die Belastung bäuerlicher Stellen durch Ewigzinse zum Nutzen der Kirche verboten³³. Selbst die Kapitalaufnahme bei auswärtigen Gläubigern wurde untersagt, um eine etwaige dauerhafte Zinsbelastung der Güter verhindern zu können³⁴. Ähnliche Satzungen wurden auch in der Talschaft Hasli statuiert³⁵. Derart schwerwiegende Eingriffe in die individuelle Verfügungsfreiheit lassen es als gerechtfertigt erscheinen, die Gemeinden als «Obereigentümer» der Liegenschaften zu betrachten.

Die Freiheit der Güter war die grösste Errungenschaft der Gemeinden. Dass die Gemeinden darüber bestimmten, wieweit der Einzelne diese Freiheit nutzen durfte, zeigt, dass hier nicht individuelle Vorstellungen entscheidend waren. Die Freiheiten waren gewissermassen ein gemeindlicher Besitzstand. Die Gemeinde entschied darüber, wieweit sie der Einzelne einlösen durfte.

Das Freiheitsverständnis, das sich bei den Bauern des Berner Oberlandes im Spätmittelalter ausbildete, deckt sich, das mag zusammenfassend festgehalten werden, mit dem zuvor dargestellten ständischen Rechtsbegriff der partikularen Freiheiten. Während die Freiheiten der Feudalherren und der privilegierten Städte jedoch in aller Regel auf einen Gnadenakt des Kaisers oder anderer Grosser zurückgingen, erkämpften die Gemeinden sich ihre Freiheiten aus eigener Kraft. Indem sie die Anerkennung dieser Freiheiten als verfassungsartige Rechtspositio-

nen durchsetzen konnten, eroberten sie sich einen respektierten Platz in der Ständegesellschaft. Während die Bauern als Einzelne kaum eine Chance hatten, um ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, konnten sie als Angehörige einer mit Freiheitsrechten ausgestatteten Landschaft eine von Stolz getragene Identität gewinnen.

Dass die Erfolge der Gemeinden und die Orientierung an dem systemkonformen ständischen Freiheitsbegriff in Zusammenhang zu bringen sind, lässt sich durch eine weitere Beobachtung stützen: Die wenigen Beispiele für den egalitären Freiheitsbegriff des Naturrechts finden sich nämlich – gewissermassen eine Umkehrung der zuvor beschriebenen Entwicklung – im Umkreis solcher Teile der ländlichen Gesellschaft, die politisch nicht erfolgreich waren und gegenüber ihren Nachbarn in Rückstand gerieten. Im Oberland waren das vor allem die Untertanen des Klosters Interlaken, wozu seit dem frühen 15. Jahrhundert auch die Ringenberger Herrschaftsleute gehörten.

Nachdem der Klosteraufstand von 1445 gescheitert war und auch der anschliessend gegen Bern gerichtete «Böse Bund» der Oberländer niedergeschlagen worden war, verbanden sich etliche Klosteruntertanen vor allem aus Brienz zu einer Verschwörung, über die wir nur wenig wissen. Lediglich die Namen 35 Beteiligten sind bekannt. Immerhin ist aus dem Verhörprotokoll einiger Verschwörer zu entnehmen, dass sie «allen Adel und Herrschaft vertriben» und damit «alls Oberland fryg machen wollten»³⁶. Die Parole dieser Verschwörung waren die Worte «alls gott will»³⁷. Das deutet darauf hin, dass im Oberland die Idee des Göttlichen Rechts geläufig war.

Für die Verbreitung dieser Idee des göttlichen Rechts gibt es im Oberland nun tatsächlich zwei Zeugnisse, die kurz angeführt werden sollen, weil Belege dieser Art extrem selten sind. Im Jahr 1400 beschlossen die Kirchgenossen von Brienz, ihr Erbrecht zu ändern und künftig die Frauen den Männern gleichzustellen. Es hatte in der Gemeinde eine Pest gegeben, offenbar sah man die Ursache darin, dass man die Mutter Gottes durch die Benachteiligung der Frauen im Erbrecht gekränkt hatte. Die Gemeinde setzte die Gleichberechtigung im Erbrecht fest, damit «die müter ires großen schmerzten und ire üblen zites och ergetzt werde, und och das güt . . . an die stete kome, da es och billich und nach götlichem rechten hin komen sol»³⁸.

Die Oberländer, oder zumindest ein Teil von ihnen, kannten also sowohl die Vorstellung des Göttlichen Rechts als einer übergeordneten Rechtsebene, und sie zogen daraus auch Konsequenzen in Richtung auf egalitäre Forderungen. Ein zweites gleichgelagertes Beispiel findet sich einige Jahre später bei den Gotteshausleuten³⁹. Insgesamt gewann dieser naturrechtliche Ansatz aber keine signifikante Bedeutung für den Freiheitsbegriff der Oberländer.

Der im Spätmittelalter entwickelte Freiheitsbegriff der Oberländer Bauern sollte ungebrochen bis zur Französischen Revolution und teilweise darüber hinaus fortbestehen. Was sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert änderte, war nicht der Begriff als solcher, wohl aber die politische Position der Bauern und ihrer

Gemeinden im Berner Territorialstaat. Als sich nach der Reformation die Kräfteverhältnisse in Bern allmählich auf die Seite der Obrigkeit verschoben, zeigte sich, dass die korporativen Freiheiten keine hinreichende Abwehrstellung gegen die Ausweitung der staatlichen Macht boten. Nun wurde die Kehrseite der Fixierung des bäuerlichen Bewusstseins auf die jeweils eigenen Gemeindefreiheiten deutlich: Das Sonderbewusstsein der Landschaften war derart ausgeprägt, dass sie nicht mehr zu einer Aktionseinheit fanden. Was im «Bösen Bund» 1445 noch möglich gewesen war, im Könizaufstand und in den Reformationswirren noch wenigstens zu Teilbündnissen der Gemeinden geführt hatte, sollte sich seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr wiederholen. Auf die zunehmende politische und wirtschaftliche Bedrängnis reagierten die Gemeinden jeweils mit Versuchen zur Abschottung. Bezeichnenderweise beteiligten sich die Oberländer nicht am Bauernkrieg des Jahres 1653. Fixiert auf die jeweiligen Landschaftsfreiheiten, waren sie auch nicht in der Lage, die naturrechtlichen Ideen der Aufklärung aufzugreifen und politisch umzusetzen. Obwohl die Freiheiten in ihrem materiellen Gehalt längst ausgehöhlt waren, hielten die Gemeinden in der Frühneuzeit immer noch starr an ihnen fest. Sie gerieten so immer mehr in eine Rückzugsposition. Die Oberländer Landschaften, die im Spätmittelalter ein vorwärtsweisender Faktor in der Strukturentwicklung des Oberlandes waren, wurden im 18. und im frühen 19. Jahrhundert eher zu einem fortschrittsfeindlichen Element.

Der Blick auf die Geschichte des Berner Oberlandes widerlegt die eingangszitierte These Helmuth Rösslers von der «Politikunfähigkeit» der Bauern im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Durch zielgerichtetes und planvolles Handeln über lange Zeiträume gelang es den Gemeinden, die Lebensbedingungen der ländlichen Gesellschaft durch die Aufhebung oder Reduzierung der feudalen Lasten zu verbessern und die politische Stellung der Landschaften zu festigen. Seine eigentliche Schubkraft erhielt dieser Prozess durch das individuelle Streben der Bauern nach Unabhängigkeit und Eigenverantwortung, das von den Gemeinden in konkrete Politik umgesetzt wurde.

Im Freiheitsbegriff der Bauern des Berner Oberlandes spiegelt sich der Zusammenhang von Handlungsformen und politischer Vorstellungswelt. Wo die Einbindung in die Gemeinde eine unabdingbare Voraussetzung politischer Aktion war, konnte ein von der Autonomie des Individuums ausgehender naturrechtlicher Begriff von Freiheit keine Verbreitung gewinnen.

Anmerkungen

- ¹ HELMUTH RÖSSLER: Über die Wirkung von 1525, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift Günther Franz, 1967, 111.
- ² Wichtige Impulse dazu gingen 1975 von der durch das Gedenken an den Bauernkrieg von 1525 neubelebten Bauernkriegsforschung aus. Vgl. vor allem PETER BLICKLE: Die Revolution von 1525. München, Wien 1981². – Ab 1977 suchte ein Forschungsprojekt deutscher Historiker einen breiteren Ansatz zur Erforschung der Bauernaufstände im Alten Reich. Dazu die Beiträge in PETER BLICKLE (Hrsg.): Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. München 1980. – WINFRIED SCHULZE: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart, Bad Cannstatt 1980. – Eine Zusammenfassung der Ergebnisse zuletzt bei PETER BLICKLE: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800. (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 1) München 1988.
- ³ BENEDIKT BILGERI: Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968.
- ⁴ ALBERT ROSENKRANZ: Der Bundschuh. Die Erhebung des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 1, Heidelberg 1927.
- ⁵ BLICKLE: Revolution (wie Anm. 2), 22 ff., 90 ff., 140 ff.
- ⁶ Einen guten Überblick über die Entwicklung des Freiheitsbegriffs bietet der von WERNER CONZE, CHRISTIAN MEIER u. a. bearbeitete Artikel «Freiheit», in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 2, 425–542. – Vgl. auch JÜRGEN SCHLUMBOHM: Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozess. Zur Geschichte eines politischen Wortes. (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1382). Göttingen 1973.
- ⁷ Zum Freiheitsbegriff der altständischen Gesellschaft vgl. vor allem OTTO BRUNNER: Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft, in: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968², 187–198. – ROBERT VON KELLER: Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsrechte. (= Deutschrechtliche Beiträge 14.1). Heidelberg 1933. – ADOLF WAAS: Die alte deutsche Freiheit. Ihr Wesen und ihre Geschichte. Berlin 1939 (Nachdruck Darmstadt 1967). – KURT VON RAUMER: Absoluter Staat, Korporative Libertät, persönliche Freiheit, in: Historische Zeitschrift 183, 1957, 55–96.
- ⁸ Zur naturrechtlichen Traditionslinie des Freiheitsbegriffs: ERNST TROELTSCH: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. Tübingen 1923³. – ERNST BLOCH: Naturrecht und menschliche Würde. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 250). Frankfurt 1977. – HERBERT GRUNDMANN: Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 183, 1957, 23–53. – HANS VON VOLTELINI: Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 57, 1937, 182–209. – PETER BIERBRAUER: Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition, in: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag, hrsg. von Peter Blickle. Stuttgart 1980, 210–234.
- ⁹ Vgl. dazu vor allem die in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (2. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 2. Teil: Rechte der Landschaft) edierten Bände für das Obersimmental und das Nidersimmental (beide bearbeitet von Ludwig Samuel von Tschärner, Aarau 1912 bzw. 1914), für Frutigen und Saanen (beide bearbeitet von Hermann Rennefahrt, Aarau 1937 bzw. 1942), für das Amt Interlaken mit Unterseen (bearbeitet von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957) und für die Talschaft Oberhasli (bearbeitet von Josef Brülisauer, Aarau 1984). Die Rechtsquellenbände werden im folgenden in abgekürzter Form zitiert: SSRQ Obersimmental, SSRQ Nidersimmental usw.

- ¹⁰ Vgl. zur Herrschaftsgeschichte des Oberlandes ERNST SCHWEIKERT: Die deutschen, edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Stände im Mittelalter. (Diss. phil.) Bonn 1911. – EUGEN TATARINOFF: Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten. (Diss. phil. Zürich) Schaffhausen 1892. – ROBERT DURRER: Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenberger Handel, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21, 1896, 195–397. – H. ZELLER-WERDMÜLLER: Die Freien von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg, in: Zürcher Taschenbuch NF 16, 1893, 87–132 über die Linie der Eschenbach zu Oberhofen.
- ¹¹ Die beste Übersicht über die Situation der ländlichen Gesellschaft bietet die ausgezeichnete Studie von HERMANN RENNEFAHRT: Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (= Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 1) Bern 1939, 12 ff. und insbesondere Kap. V, 32 ff.
- ¹² RICHARD FELLER: Geschichte Berns I, Bern 1949², 110 ff., 115–117, 124. – Zusammenfassend HANS STRAHM: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. Bern 1971, 41–47, 235 ff.
- ¹³ Allgemein zu den Lötschern: HANS KREIS: Lötscher im Berner Oberland, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 4, 1954, 510–536. – RENNEFAHRT: Freiheit (wie Anm. 11), 49–51.
- ¹⁴ SSRQ Saanen, S. XXXIX. – SSRQ Niderrsimmental, Nr. 9, S. 16 ff. – RENNEFAHRT: Freiheit (wie Anm. 11), S. 64, 66.
- ¹⁵ Dazu allgemein BEAT FREY: Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern. (Diss. iur.) Bern 1950.
- ¹⁶ RENNEFAHRT: Freiheit (wie Anm. 11), 64.
- ¹⁷ Die Ablösungskäufe der Niderrsimmentaler, dokumentiert in SSRQ Niderrsimmental, S. 11–19, Nr. 8; S. 18–24, Nr. 10; S. 24–26, Nr. 11a–c; S. 28–30, Nr. 14; S. 33–37, Nr. 18.
- ¹⁸ Die Ablösungskäufe, dokumentiert in SSRQ Saanen, S. 3, Nr. 4; S. 8f, Nr. 7; S. 9–14, Nr. 10; S. 19–27, Nr. 414; S. 82–92, Nr. 32.
- ¹⁹ SSRQ Frutigen, S. 47, Nr. 9 (Erwerb des Fronhofs); S. 47–51, Nr. 10, und S. 52–54, Nr. 11 (erkaufter Übergang an Bern).
- ²⁰ JOSEF BRÜLISAUER: Reichsleute und Vogtleute im Haslital. Zur inneren Entwicklung des Landes im Spätmittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 43, 1981, 94–100.
- ²¹ Die Gotteshausleute suchten sich 1348/49 durch ein Bündnis mit Unterwalden der Klosterherrschaft zu entziehen, 1445 revoltierten sie abermals gegen das Kloster Interlaken und beteiligten sich im gleichen Jahr an dem gegen Bern gerichteten «Bösen Bund». Auch die Ringgenberger Herrschaftsleute, die seit 1439 der Klosterherrschaft unterstanden, wiesen eine ausgeprägte Konflikttradition auf. Sie erhoben sich 1380 mit Unterstützung Unterwaldens gegen ihren Herrn Petermann von Ringgenberg, stritten in den 1420er Jahren mit ihrer Herrschaft um Waldrechte und politische Kompetenzen und beteiligten sich 1445 an den Erhebungen der Gotteshausleute. Die Quellen ediert in SSRQ Interlaken. Zum Ringgenberger Handel von 1380: DURRER (wie Anm. 10).
- ²² SSRQ Interlaken, S. 187, Nr. 116, Ziffer 7.
- ²³ Ebd., S. 341, Nr. 187.
- ²⁴ ADOLF MÜHLEMANN: Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14, 1895, 315–324.
- ²⁵ SSRQ Frutigen, S. 76 f, Nr. 21. – SSRQ Saanen S. 114, Nr. 41; S. 130, Nr. 51; S. 147, Nr. 60.
- ²⁶ SSRQ Saanen, S. 152, Nr. 64, Ziffern 4 und 5 (1500).
- ²⁷ Vgl. etwa SSRQ Saanen, S. 114, Nr. 41; S. 130, Nr. 51; S. 147, Nr. 60.

- ²⁸ SSRQ Frutigen, S. 22, Nr. 11. – SSRQ Nidersimmental, S. 30 f, Nr. 16. – SSRQ Oberhasli, S. 17 f, Nr. 16 c. – SSRQ Saanen, S. 182 f, Nr. 84.
- ²⁹ Vgl. etwa SSRQ Obersimmental, S. 145, Nr. 57, Ziffer 4. – SSRQ Nidersimmental, S. 124, Nr. 62, Ziffer 3.
- ³⁰ Das umfangreiche Gedicht wurde von Gläwi Stoller verfasst. FRIEDRICH BACH: Unter der Herrschaft der gnädigen Herren (1400–1798), in: Das Frutigbuch. Heimatkunde für die Landschaft Frutigen. Bern 1938, 269.
- ³¹ SSRQ Saanen, S. 111, Nr. 39.
- ³² SSRQ Saanen, S. 137, Nr. 55.
- ³³ SSRQ Saanen, S. 111, Nr. 39.
- ³⁴ SSRQ Saanen, S. 137 f, Nr. 55.
- ³⁵ MÜHLEMANN (wie Anm. 24), 331–334. – SSRQ Oberhasli, S. 20 f, Nr. 17b; S. 30 f, Nr. 28; S. 77 ff, Nr. 54;
- ³⁶ GUSTAV TOBLER: Zu den Berner Oberländer Unruhen vom Jahre 1447, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 9, 1903, 149–151, die Zitate S. 150 und 151. – Dazu auch ein Verhörprotokoll, das im Zusammenhang des Gerichtsverfahrens gegen Hänsli Schuhmacher am 8. Januar 1451 vom Unterseer Schultheissen aufgenommen und an die Luzerner Behörden übersandt worden war: Staatsarchiv Luzern, Urkunden 1129 und 1130.
- ³⁷ TOBLER (wie Anm. 36), 150, Kundschaft Peters zur Sausmüli.
- ³⁸ SSRQ Interlaken, S. 100–102, Nr. 84, das Zitat S. 100 f.
- ³⁹ Ebd., S. 113, Nr. 88; S. 122, Nr. 89.